Firmenbuch: Handelsgericht Wien elektronisches Exemplar
Firmenbuchnummer: 284389 w

Best in Parking - Holding AG,
Wien

Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum
31. Dezember 2018

LeitnerLeitner Audit Partners GmbH Wirtschaftsprüfer
Am Heumarkt 7, 1030 Wien
T +43 1 718 98 90-0
F +43 1 718 98 90-835
E wien.office@leitnerleitner.com
www.leitnerleitner.com

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1 Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung 1
2 Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses 2
3 Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses 2
3.1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht 2
3.2 Erteilte Auskünfte 3
3.3 Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht) 3
4 Bestätigungsvermerk 4

ANLAGENVERZEICHNIS

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018
Bilanz zum 31. Dezember 2018 I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2018 bis 31. Dezember 2018 II
Anhang III
Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2018 bis 31. Dezember 2018 IV

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018) V

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der
Best in Parking - Holding AG,
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 der

Best in Parking - Holding AG, Wien

(im Folgenden auch kurz „Gesellschaft" genannt) abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1 Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 28. Mai 2018 der Best in Parking - Holding AG, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 gewählt bzw bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.[1]

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine fünffach große Gesellschaft gemäß § 271a UGB und unterliegt der Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsrates.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **große** Gesellschaft iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Für die Berichterstattung zu Artikel 11 der Verordnung (EU) 537/2014 (EU-VO) wird auf den gesonderten Bericht an den Prüfungsausschuss verwiesen; die Berichterstattung zu Artikel 11 der genannten Verordnung ist nicht Gegenstand dieses Berichts.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares

1 Über die ebenfalls vereinbarte Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2018 berichten wir mittels gesonderten Berichtes.

Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von April bis Mai 2019 durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Kurt Schweighart, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, im Auftrag und im Namen der LeitnerLeitner Audit Partners GmbH Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen „Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (AAB 2018) (Anlage V) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2 Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorstandes im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3 Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie von ergänzenden Bestimmungen der Satzung und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des **Lageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2 Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3 Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4 Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

Best in Parking - Holding AG, Wien,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2018 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Prüfungsausschusses für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der

Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche

Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

¬ Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, 16. Mai 2019

LeitnerLeitner Audit Partners GmbH
Wirtschaftsprüfer

Nicht unterfertigtes Exemplar – elektronisch ausgegeben

Kurt Schweighart	Eva-Maria Schlitzer
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüferin
und Steuerberater	und Steuerberaterin

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

ANLAGENVERZEICHNIS

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018
Bilanz zum 31. Dezember 2018 I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2018 bis 31. Dezember 2018 II
Anhang III
Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2018 bis 31. Dezember 2018 IV

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018) V

ANLAGE I

Bilanz
zum 31. Dezember 2018

Best in Parking - Holding AG
Bilanz zum 31. Dezember 2018

AKTIVA			31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	976.354,13			1.057.926,70
2. geleistete Anzahlungen	222.739,36			77.766,16
		1.199.093,49		1.135.692,86
II. Sachanlagen				
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	364.358,57			203.245,18
		364.358,57		203.245,18
III. Finanzanlagen				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	283.917.279,16			216.157.563,05
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	45.772.152,92			14.793.720,45
3. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	0,00			300.000,00
		329.689.432,08		231.251.283,50
			331.252.884,14	232.590.221,54
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vj: EUR 0,00)	71.760,00			0,00
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 15.693.750,59 (Vj: EUR 0,00)	42.793.788,72			27.070.259,95
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vj: EUR 0,00)	3.334.451,14			967.635,49
		46.199.999,86		28.037.895,44
II. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten		28.879.525,84		92.547.074,12
			75.079.525,70	120.584.969,56
C. Rechnungsabgrenzungsposten			118.621,15	121.406,50
D. Aktive latente Steuern			1.315.026,47	1.374.975,20
			407.766.057,46	354.671.572,80

PASSIVA			31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
A. Eigenkapital				
I. eingefordertes und eingezahltes Nennkapital gezeichnetes Nennkapital: EUR 1.000.000,00 (Vj: EUR 1.000.000,00)		1.000.000,00		1.000.000,00
II. Kapitalrücklagen		82.508.992,79		82.508.992,79
III. Gewinnrücklagen				
1. gesetzliche Rücklage	100.000,00			100.000,00
		100.000,00		100.000,00
IV. Bilanzgewinn davon Gewinnvortrag: EUR 12.244.415,85 (Vj: EUR 9.719.176,24)		14.629.169,98		12.244.415,85
			98.238.162,77	95.853.408,64
B. Rückstellungen				
1. Rückstellungen für Abfertigungen		86.525,00		0,00
2. Steuerrückstellungen		1.500,00		23.250,00
3. sonstige Rückstellungen		432.964,11		37.000,00
			520.989,11	60.250,00
C. Verbindlichkeiten				
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 14.726.143,54 (Vj: EUR 6.807.923,32) davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 294.280.762,04 (Vj: EUR 251.949.990,84)				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 4.269.230,77 (Vj: EUR 0,00) davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 128.730.762,04 (Vj: EUR 132.999.990,84)		132.999.992,81		132.999.990,84
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 719.543,45 (Vj: EUR 2.143.243,69) davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vj: EUR 0,00)		719.543,45		2.143.243,69
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 5.989.520,84 (Vj: EUR 4.577.466,34) davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 165.550.000,00 (Vj: EUR 118.950.000,00)		171.539.520,84		123.527.466,34
4. sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern: EUR 60.562,85 (Vj: EUR 42.695,24) davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 43.845,91 (Vj: EUR 44.518,05) davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 3.747.848,48 (Vj: EUR 87.213,29) davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vj: EUR 0,00)		3.747.848,48		87.213,29
			309.006.905,58	258.757.914,16
			407.766.057,46	354.671.572,80

ANLAGE II

Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr
vom 1. Jänner 2018
bis 31. Dezember 2018

Best in Parking - Holding AG
Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2018 bis 31. Dezember 2018

			2018	2017
		EUR	EUR	EUR
1.	Umsatzerlöse		1.752.197,09	2.455.408,56
2.	sonstige betriebliche Erträge			
	a) Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	1.890,03		991,23
	b) übrige	148.615,37		43.762,00
			150.505,40	44.753,23
3.	Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen			
	a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-300.000,00		-238.000,00
			-300.000,00	-238.000,00
4.	Personalaufwand			
	a) Löhne und Gehälter			
	a) Gehälter	-1.639.208,62		-969.072,25
	b) soziale Aufwendungen	-380.697,15		-238.406,34
	davon Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen: EUR -57.212,41 (Vj: EUR -12.775,72)			
	davon Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge: EUR -323.484,74 (Vj: EUR -225.630,62)			
			-2.019.905,77	-1.207.478,59
5.	Abschreibungen			
	a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-516.975,83		-401.944,68
			-516.975,83	-401.944,68
6.	sonstige betriebliche Aufwendungen			
	a) Steuern	-1.301,38		-2.737,63
	b) übrige	-3.198.135,98		-3.613.831,98
			-3.199.437,36	-3.616.569,61
7.	**Zwischensumme (Betriebsergebnis)**		**-4.133.616,47**	**-2.963.831,09**
8.	Erträge aus Beteiligungen		12.200.000,00	9.000.000,00
	davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 12.200.000,00 (Vj: EUR 9.000.000,00)			
9.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		1.053.510,91	816.612,74
	davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 927.489,63 (Vj: EUR 345.779,32)			
10.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-8.897.797,58	-6.443.295,58
	davon an verbundene Unternehmen: EUR -5.150.470,55 (Vj: EUR -4.311.937,50)			
11.	**Zwischensumme (Finanzergebnis)**		**4.355.713,33**	**3.373.317,16**
12.	**Ergebnis vor Steuern**		**222.096,86**	**409.486,07**
13.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		2.162.657,27	2.192.006,40
	davon latente Steuern: EUR -59.948,73 (Vj: EUR 983.041,40)			
14.	**Ergebnis nach Steuern**		**2.384.754,13**	**2.601.492,47**
15.	**Jahresüberschuss**		**2.384.754,13**	**2.601.492,47**
16.	Zuweisung zu Gewinnrücklagen		0,00	-76.252,86
17.	Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		12.244.415,85	9.719.176,24
18.	**Bilanzgewinn**		**14.629.169,98**	**12.244.415,85**

ANLAGE III

Anhang

Anhang für das Geschäftsjahr 2018

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss 2018 ist nach den Vorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuches (UGB) in der geltenden Fassung erstellt.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und von einer Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohende Verluste, die in dem Geschäftsjahr oder einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, wurden berücksichtigt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert, Bilanzstichtag ist der 31. Dezember.

Die Gesellschaft gilt zum 31.12.2018 aufgrund § 221 Abs 4a UGB idF RÄG 2014 als große Kapitalgesellschaft.

Anlagevermögen

Erworbene Immaterielle Vermögensgegenstände

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterliegen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen. Als Nutzungsdauer wird ein Zeitraum von 1 bis 9 Jahren zugrunde gelegt

Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen, wobei für die einzelnen Anlagengruppen folgende Nutzungsdauer zugrunde gelegt wird:

	Nutzungsdauer in Jahren
• Hardware	1 – 6
• Geschäftsausstattung	1 - 10

Finanzanlagen

Die Anteile an verbundenen Unternehmen sind mit dem beizulegenden Wert im Zeitpunkt der Einlage bewertet.

Die Ausleihungen an verbundene Unternehmen sind mit dem beizulegenden Wert im Zeitpunkt der Einlage bewertet.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden durchgeführt, wenn Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt.

Fremdwährungsforderungen werden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem niedrigeren Devisengeldkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wird der niedrigere beizulegende Zeitwert ermittelt und angesetzt.

Rückstellungen

Steuerrückstellungen

Bei den Steuerrückstellungen handelt es sich um die Rückstellung für noch nicht veranlagte Körperschaftsteuer.

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich sind.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht ermittelt.

Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz

Am 2. Februar 2016 hat die Best in Parking - Konzernfinanzierungs GmbH (im Folgenden “BIP - KFG“) eine mit 3,375 % fix verzinste endfällige EUR-Anleihe über TEUR 90.000 mit einer Laufzeit von sieben Jahren (2/2016 – 2/2023) begeben. Die Zahlungen aus der Anleihe werden unwiderruflich und unbedingt von der Best in Parking – Holding AG (im Folgenden “BIP-HAG“) garantiert.

Am 8. April 2016 hat die BIP - KFG oben erläuterte EUR-Anleihe um TEUR 10.000 auf TEUR 100.000 aufgestockt. Die BIP-HAG erweiterte in diesem Zusammenhang ihre unwiderrufliche und unbedingte Garantie.

Am 23. Mai 2016 hat die BIP - KFG oben erläuterte EUR-Anleihe nochmalig um TEUR 20.000 auf TEUR 120.000 aufgestockt. Die BIP-HAG erweiterte in diesem Zusammenhang ihre unwiderrufli-che und unbedingte Garantie.

Am 7. Juni 2018 hat BIP – KFG Anleihegläubiger der im Jahr 2016 emittierten Schuldverschreibungen, ISIN AT0000A1HQ07 ("2016-Schuldverschreibungen"), eingeladen, Angebote zum Um-tausch in neu zu begebende, 3,500 % p.a. fix verzinsliche Schuldverschreibungen im Nominale von bis zu EUR 60.000.000,00, unbedingt und unwiderruflich garantiert durch die Best in Parking - Holding AG, ISIN AT0000A21LB6, mit Fälligkeit im Jahr 2025 ("2018/25-Schuldverschreibungen") abzugeben (das "Umtauschangebot"). Die Umtauschfrist endete am 21. Juni 2018 um 15.00 Uhr (MEZ).
BIP - KFG wurden insgesamt 2016-Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 44.000.000,00 zum Umtausch in 2018/25-Schuldverschreibungen gültig angeboten, welche von der Emittentin in diesem Umfang angenommen wurden.

Auf Basis des Umtauschverhältnisses von 1:1 wurden aufgrund des Umtauschangebots 2018/25-Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 44.000.000,00 emittiert. Nach Durchführung des Umtauschangebots beträgt der ausständige Gesamtnennbetrag der 2016-Schuldverschreibungen EUR 76.000.000,00.

Am 3. Juli 2018 hat die BIP - KFG eine mit 3,500 % fix verzinste endfällige EUR-Anleihe über TEUR 50.000 mit einer Laufzeit von zehn Jahren (7/2018 – 7/2028) begeben ("2018/28-Schuldverschreibungen"). Die Zahlungen aus der Anleihe werden unwiderruflich und unbedingt von der BIP-HAG garantiert.

Die Best in Parking - Konzernfinanzierungs GmbH ist aufgrund ihrer Kapitalmarktorientierung ein so genanntes Unternehmen von öffentlichem Interesse (Public Interest Entity; „PIE“) gemäß § 189a Z 1 UGB.

Aktiva

A.	**Anlagevermögen**	**EUR**	**331.252.884,14**
		Vj: EUR	232.590.221,54

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten (§ 226 Abs. 1 UGB) ist aus dem Anlagespiegel ersichtlich.

I.	**Immaterielle Vermögensgegenstände**	**EUR**	**1.199.093,49**
		Vj: EUR	1.135.692,86
II.	**Sachanlagen**	**EUR**	**364.358,57**
		Vj: EUR	203.245,18
III.	**Finanzanlagen**	**EUR**	**329.689.432,08**
		Vj: EUR	231.251.283,50
B.	**Umlaufvermögen**	**EUR**	**75.079.525,70**
		Vj: EUR	120.584.969,56
I.	**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**	**EUR**	**46.199.999,86**
		Vj: EUR	28.037.895,44

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Restlaufzeiten der in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen:

	Stand 31.12.2018 EUR	Restlaufzeit mehr als 1 Jahr EUR	Stand 31.12.2017 EUR	Restlaufzeit mehr als 1 Jahr EUR
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	42.793.788,72	15.693.750,59	27.070.259,95	0,00
Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis	0,00	0,00	0,00	0,00
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	3.334.451,14	0,00	967.635,49	0,00
	46.199.999,86	15.693.750,59	28.037.895,44	0,00

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	EUR	71.760,00
	Vj: EUR	0,00

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen resultieren aus der Weiterverrechnung von Aufwendungen.

2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	EUR	42.793.788,72
	Vj: EUR	27.070.259,95

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen beinhalten:

Zusammensetzung	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
sonstige Forderungen	42.793.788,72	26.739.259,95
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	331.000,00
	42.793.788,72	27.070.259,95

Die sonstigen Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen beinhalten neben Forderungen aus der Weiterverrechnung von übernommenen Kosten auch kurzfristige Darlehen sowie phasenkongruente Gewinnausschüttungen 2018 der:

- TGP-Beteiligungs GmbH in Höhe von EUR 4.300.000,00 (Vorjahr: EUR 3.000.000,00)
- Parcheggi Italia SpA in Höhe von EUR 7.500.000,00 (Vorjahr: EUR 6.000.000,00),
- Best in Parking – Slovakia s.r.o in Höhe von EUR 200.000,00

und die Gewinnausschüttung 2017 der Best in Parking – Slovakia s.r.o in Höhe von EUR 200.000,00.

Weiters sind unter den sonstigen Forderungen auch Verrechnungen aus dem Steuerausgleich gem § 9 KStG in Höhe von EUR 2.045.074,00 (2017 in Höhe von EUR 1.235.526,00) enthalten.

3.	sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	EUR	3.334.451,14
		Vj: EUR	967.635,49

Unter den sonstigen Forderungen und Vermögensgegenständen ist eine Forderung aus der Finanzierung gegenüber Dritten ausgewiesen sowie Forderungen gegenüber dem Finanzamt.

II.	Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	EUR	28.879.525,84
		Vj: EUR	92.547.074,12
C.	Rechnungsabgrenzungsposten	EUR	118.621,15
		Vj: EUR	121.406,50
D.	Aktive latente Steuern	EUR	1.315.026,47
		Vj: EUR	1.374.975,20

Durch das RÄG 2014 wird der Ansatz von latenten Steuern für mittelgroße und große Gesellschaften verpflichtend (§ 198 Abs 9 UGB idF RÄG 2014).

Die Ermittlung der latenten Steuern wird anhand des bilanzorientierten Konzepts vorgenommen. Danach werden auf sämtliche Differenzen zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen der Vermögensgegenstände und Schulden und deren steuerlichen Wertansätzen latente Steuern abgegrenzt, sofern sich diese Differenzen in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich wieder umkehren. Die folgende Tabelle zeigt die latenten Steueransprüche und – schulden vor Saldierung für einzelne Bilanzpositionen.

In der Tabelle ist gekennzeichnet, inwieweit es sich um Differenzen handelt, die zu aktiven oder passiven latenten Steuern führen können. Außerdem werden die Veränderungen der latenten Steuersalden im Laufe des Geschäftsjahres und die latenten Steuersalden am Ende des Geschäftsjahres dargestellt. Insgesamt hat sich ein aktiver Saldo ergeben. Vom Ansammlungswahlrecht des § 906 UGB wurde nicht Gebrauch gemacht.

Die aktiven latenten Steuern zum Bilanzstichtag wurden für temporäre Differenzen zwischen dem steuerlichen und unternehmensrechtlichen Wertansatz für folgende Posten gebildet:

	Stand am 31.12.2017 EUR	Stand am 31.12.2018 EUR
Geldbeschaffungskosten	2.357.459,09	2.083.661,17
Abfertigungsrückstellung	0,00	34.003,00
Steuerliche Verlustvorträge (Verlustvortrag aus Vorjahren)	3.142.441,70	3.142.441,70

Die daraus resultierenden latenten Steuern per 31.12.2018 (25%) betragen EUR 1.315.026,47.

Die latenten Steuern entwickelten sich wie folgt:

	Stand am 31.12.2017 EUR	Verbrauch / Auflösung EUR	Zuführung EUR	Stand am 31.12.2018 EUR
Geldbeschaffungskosten	589.364,77	-68.449,48	0,00	520.915,29
Abfertigungsrückstellung	0,00	0,00	8.500,75	8.500,75
Steuerliche Verluste (Verlustvortrag aus Vorjahren)	785.610,43	0,00	0,00	785.610,43

Passiva

A. Eigenkapital	EUR	98.238.162,77
	Vj: EUR	95.853.408,64

Das Grundkapital ist zur Gänze einbezahlt und setzt sich aus 1.000.000 (in Worten: einer Million) Nennbetragsaktien mit Nominale iHv EUR 1.000.000,00 zusammen. Die Beteiligungsverhältnisse lauten zum 31. Dezember 2018:

Name	Anteil in EUR	Anteil in %
Traso Holding B.V.	502.705	50,2705
JB & B-Beteiligungs GmbH	192.081	19,2081
JB & B-Privatstiftung	134.172	13,4172
B-Privatstiftung	109.311	10,9311
"TGP" Privatstiftung	61.731	6,1731
	1.000.000	100,0000

II. Kapitalrücklagen	EUR	82.508.992,79
	Vj: EUR	82.508.992,79

Zusammensetzung	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
nicht gebundene	82.508.992,79	82.508.992,79
	82.508.992,79	82.508.992,79

III. Gewinnrücklagen	EUR	100.000,00
	Vj: EUR	100.000,00

Zusammensetzung	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
gesetzliche Rücklage	100.000,00	100.000,00
	100.000,00	100.000,00

B. Rückstellungen	EUR	520.989,11
	Vj: EUR	60.250,00

Zusammensetzung	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
Rückstellungen für Abfertigungen	86.525,00	0,00
Steuerrückstellungen	1.500,00	23.250,00
sonstige Rückstellungen	432.964,11	37.000,00
	520.989,11	60.250,00

Die in der Bilanz ausgewiesenen sonstigen Rückstellungen umfassen im Wesentlichen Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube sowie Beratungs- und Prüfungskosten.

	Stand 31.12.2017 EUR	Verbrauch / Auflösung EUR	Zuführung EUR	Stand 31.12.2018 EUR
Rückstellungen für Abfertigungen	0,00		86.525,00	86.525,00
Steuerrückstellungen	23.250,00	0,00	1.500,00	1.500,00
sonstige Rückstellungen	37.000,00	37.000,00	432.964,11	432.964,11
	60.250,00	37.000,00	520.989,11	520.989,11

C. Verbindlichkeiten

	EUR	309.006.905,58
	Vj: EUR	258.757.914,16

Zur Fristigkeit der in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten werden folgende Erläuterungen gegeben:

Verbindlichkeitenspiegel (Vorjahreswerte in Klammer)

	Stand 31.12.2018 EUR	Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR	Restlaufzeit 1 bis 5 Jahre EUR	Restlaufzeit > 5 Jahre EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	132.999.992,81	4.269.230,77	47.046.153,85	81.684.608,19
	(132.999.990,84)	(0,00)	(24.773.080,00)	(108.226.910,84)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	719.543,45	719.543,45	0,00	0,00
	(2.143.243,69)	(2.143.243,69)	(0,00)	(0,00)
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	171.539.520,84	5.989.520,84	76.000.000,00	89.550.000,00
	(123.527.466,34)	(4.577.466,34)	(0,00)	(118.950.000,00)
sonstige Verbindlichkeiten	3.747.848,48	3.747.848,48	0,00	0,00
	(87.213,29)	(87.213,29)	(0,00)	(0,00)
	309.006.905,58	14.726.143,54	123.046.153,85	171.234.608,19
	(258.757.914,16)	(6.807.923,32)	(24.773.080,00)	(227.176.910,84)

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	**EUR**	**132.999.992,81**
	Vj: EUR	132.999.990,84

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten resultieren zur Gänze aus dem Abschluss zweier Tranchen von Schuldscheindarlehen im September 2016 und dreier Tranchen von Schuldscheindarlehen im September und Oktober 2017. Das Gesamtnominale beträgt TEUR 133.000. Die Rückzahlung erfolgt für einen Betrag von TEUR 48.000 über 10 bzw 13 Kapitalraten, mit Tilgungsbeginn am Ende des dritten Jahres. Weiters erfolgt die Rückzahlung für einen Betrag von TEUR 53.500 über 15 Kapitalraten, mit Tilgungsbeginn am Ende des sechsten Jahres. Für einen Betrag von TEUR 15.000 ist eine endfällige Tilgung nach sieben Jahren vereinbart, für einen Betrag von TEUR 16.500 ist eine endfällige Tilgung nach zehn Jahren vereinbart.

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	**EUR**	**719.543,45**
	Vj: EUR	2.143.243,69

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen resultieren im Wesentlichen aus der Inanspruchnahme von Beratungsleistungen.

3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	**EUR**	**171.539.520,84**
	Vj: EUR	123.527.466,34

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen im Wesentlichen von der Best in Parking – Konzernfinanzierungs GmbH erhaltene Ausleihungen in Höhe von TEUR 165.550 (VJ: TEUR 118.950) und damit verbundene Zinsen zum Stichtag 31. Dezember 2018.

Haftungsverhältnisse i. S. d. § 199 UGB	**EUR**	**183.300.000,00**
	Vj: EUR	121.050.000,00

	Stand 31.12.2018 EUR	gegenüber verbundenen Unternehmen EUR	Stand 31.12.2017 EUR	gegenüber verbundenen Unternehmen EUR
Garantien	173.800.000,00	173.600.000,00	121.050.000,00	120.000.000,00
Bürgschaft	9.500.000,00	9.500.000,00	0,00	0,00

Die in der Bilanz zum 31.12.2018 ausgewiesenen Haftungsverhältnisse betreffen in Höhe von TEUR 170.000 Garantieerklärungen für die Tochtergesellschaft Best in Parking – Konzernfinanzierungs GmbH. Siehe auch die Erläuterungen auf Seite 4 und 5 des Anhangs.

Die weiteren Garantien bestehen in Höhe von TEUR 200 gegenüber der Magistratsabteilung (MA) 28 Wien, in Höhe von TEUR 850 für die 100%ige Tochtergesellschaft Neuer Markt Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH, sowie in Höhe von TEUR 2.750 für die 100%ige Tochtergesellschaft BIP-Garagengesellschaft Breiteneder Ges.m.b.H. & Co. KG..

Weiters übernimmt die Best in Parking - Holding AG die Haftung als Bürge und Zahler für die Ziegelofengasse 21-23 Projektentwicklungs GmbH, sowie die BIP - Garage Mittersteig GmbH gemäß § 1357 ABGB für 100,00 % der jeweils aushaftenden Finanzierung (hypothekarisch besichert) zuzüglich der darauf entfallenden Zinsen und Spesen laut separatem Bürgschaftsvertrag.

Erläuterung zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse	EUR	1.752.197,09
	Vj: EUR	2.455.408,56

	2018 EUR	2017 EUR
Erlöse aus geschäftsleitender Holdingfunktion	1.752.197,09	1.578.124,48
Erlöse für Finanzmanagement des BIP Konzerns	0,00	877.284,08
	1.752.197,09	**2.455.408,56**

	2018 EUR	2017 EUR
Umsatz Italien	110.000,00	656.284,08
Umsatz Slowakei	55.000,00	0,00
Umsatz Österreich	1.583.069,59	1.468.124,48
Umsatz Kroatien	4.127,50	331.000,00
	1.752.197,09	**2.455.408,56**

4. Personalaufwand	EUR	2.019.905,77
	Vj: EUR	1.207.478,59

Der Posten „Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen“ besteht im Geschäftsjahr iHv EUR 65.459,72 aus Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen, der Restbetrag betrifft Erträge aus der Verwendung der Abfertigungsrückstellung.

6. sonstige betriebliche Aufwendungen	EUR	3.199.437,36
	Vj: EUR	3.616.569,61

Unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen werden im Wesentlichen großteils weiterverrechenbare Honorare an Dritte aus der Begebung der beiden Anleihen in 2018 sowie Beratungshonorare ausgewiesen.

Die in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthaltenen Aufwendungen für den Abschlussprüfer betragen für die Prüfung zum 31. Dezember 2018 EUR 37.200,00 (EUR 37.000,00 im Geschäftsjahr 2017).

13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	EUR	2.162.657,27
	Vj: EUR	2.192.006,40

Mit 21. Dezember 2015 hat die Best in Parking – Holding AG eine Gruppen- und Steuerumlagenvereinbarung abgeschlossen. Mit dieser Vereinbarung (sowie weiteren Zusatzvereinbarungen) bilden die Best in Parking – Holding AG, als Gruppenträger, und weitere 17 Gesellschaften zum 31.12.2018 eine Unternehmensgruppe iSd § 9 KStG.
Folgende Gesellschaften sind Teil der Steuergruppe:

- Best in Parking - Konzernfinanzierungs GmbH,
- TGP-Beteiligungs GmbH,
- BIP-Garagengesellschaft Breiteneder Ges.m.b.H.,
- Garage Hanuschspital Errichtungs GmbH,
- KFJ Garagenbetriebsgesellschaft m.b.H.,
- A-Garagenbesitz und Vermietungs GmbH,
- Wiener Garagenbau- und Betriebs GmbH,
- Garage beim Palais Schwarzenberg Bau- und Betriebs GmbH,
- BIP – Garage Volkertstraße GmbH,

- BIP-Park & Ride Hütteldorf GmbH,
- BIP-Tiefgarage Promenade Bau-und Betriebs GmbH,
- Neuer Markt Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH,
- Garage 1050 GmbH,
- Ziegelofeng 21-23 Projektentwicklungs GmbH,
- BIP - Garage Mittersteig GmbH,
- Parkgarage Aspernstraße GmbH,
- Parkgarage DC-Living GmbH.

Mit Bescheid vom 14. Februar 2017 hat das Finanzamt die Gruppenbildung ab der Veranlagung 2015 festgestellt, letzmalig mit Bescheid vom 13.03.2019 die Erweiterung der Steuergruppe.

Die Position "Steuern vom Einkommen und Ertrag" setzt sich aus Köperschaftsteuer aus Vorjahren iHv EUR 6.655,00 der Körperschaftsteuer der Steuergruppe für das Geschäftsjahr 2018 iHv EUR 22.750,00, aus latenten Steuern vom Einkommen und Ertrag in Höhe von EUR -59.948,73 sowie den Erträgen aus dem Steuerausgleich gemäß § 9 KStG mit den Gruppenmitgliedern (mit positiven Einkommen) iHv EUR 2.238.701,00 zusammen.

Sonstige Angaben

Das Unternehmen gehört dem Vollkonsolidierungskreis der Best in Parking - Holding AG, Wien, an. Das Mutterunternehmen, das den Konzernabschluss für den größten/kleinsten Kreis von Unternehmen aufstellt, ist die Best in Parking - Holding AG, Wien, selbst. Dieser Konzernabschluss ist beim Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien hinterlegt.

Beziehungen zu verbundenen Unternehmen

Firmenname	Firmensitz	Eigenkapital in EUR	Anteil in %	Letztes Ergebnis in EUR	Bilanzstichtag
TGP-Beteiligungs GmbH	Wien	103.647.108,14	100,00	6.894.834,02	31.12.2018
Parcheggi Italia Spa	Bozen	128.746.690,00	100,00	3.460.269,00	31.12.2018
Autosilo Piazza Castello SA	Locarno	- 1.180.556,22	100,00	134.137,43	31.12.2018
Best in Parking – Konzernfinanzierungs GmbH	Wien	622.170,77	100,00	182.640,60	31.12.2018
Best in Parking – Slovakia s.r.o.	Bratislava	10.863.943,00	100,00	158.234,00	31.12.2018
Best in Parking d.o.o.	Zagreb	37.625.556,23	100,00	73.402,51	31.12.2018
Best in Parking d.o.o. Beograd - Vračar	Belgrad	10.043,00	100,00	4.455,85	31.12.2018
GH Park d.o.o.	Maribor	817.228,91	100,00	-4.861.084,51	31.12.2018

Zahl der Arbeitnehmer

Im Geschäftsjahr 2018 waren durchschnittlich 16 Angestellte und 0 Arbeiter (VJ: 12/0) beschäftigt.

Bezüge für Tätigkeiten der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates

An die Mitglieder des Aufsichtsrates wurden im Geschäftsjahr 2018 Bezüge in Höhe von EUR 35.000,00 geleistet.

Im Geschäftsjahr wurden weder Vorschüsse noch Kredite an Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats gewährt, noch etwaige Haftungsverhältnisse zugunsten desselben Personenkreises eingegangen.

Wesentliche Ereignisse nach dem Stichtag

Es sind keine wesentlichen Ereignisse nach dem Stichtag bekannt.

Ergebnisverwendung

Das Geschäftsjahr 2018 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von TEUR: 2.385 ab. Der Vorstand schlägt vor, den Bilanzgewinn in Höhe von TEUR 14.629 auf neue Rechnung vorzutragen.

Vorstand und Aufsichtsrat

- Im abgelaufenen Geschäftsjahr gehörten dem Vorstand an:

    - Johann BREITENEDER, Schwarzenbergplatz 5, Top 7/1, 1030 Wien
    - Mag. Philipp GAIER, Schwarzenbergplatz 5, Top 7/1, 1030 Wien

- Dem Aufsichtsrat gehörten im abgelaufenen Geschäftsjahr an:

    - Mag. Werner LEITER, Handelskai 92, Gate 2, 7A, 1200 Wien (Vorsitzender)
    - Mag. Bettina BREITENEDER, Schwarzenbergplatz 5, Top 7/1, 1030 Wien (Stellvertreter des Vorsitzenden)
    - Dr. Peter Hoffmann - Ostenhof, Seilergasse 16, 1010 Wien (Mitglied)

Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen

Zwischen der Best in Parking - Holding AG, als Dienstleister, und der TGP-Beteiligungs GmbH sowie der Parcheggi Italia Spa wurde in 2010 jeweils ein Dienstleistungsvertrag über die betriebswirtschaftliche und organisatorische Beratung abgeschlossen, wobei jeweils ein Betrag iHv EUR 110.000,00 verrechnet wird.

Zwischen der Best in Parking - Holding AG, als Dienstleister, und der Best in Parking – Slovakia s.r.o. wurde in 2018 ein Dienstleistungsvertrag über die betriebswirtschaftliche und organisatorische Beratung abgeschlossen, wobei ein Betrag iHv EUR 55.000,00 verrechnet wird.

Wien, 16. Mai 2019

Johann Breiteneder Mag. Philipp Gaier

Vorstand

Best in Parking - Holding AG

Entwicklung des Anlagevermögens 2018

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten						kumulierte Abschreibungen					Buchwerte		
	Stand 1.1.2018 EUR	Zugänge EUR	davon Zinsen EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Stand 31.12.2018 EUR	Stand 1.1.2018 EUR	Zugänge EUR	Zuschreibungen EUR	Abgänge EUR	kumulierte Abschreibungen 31.12.2018 EUR	Stand 31.12.2018 EUR	Stand 31.12.2017 EUR	Abschreibungen des Geschäftsjahres EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände														
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	1.794.089,63	262.769,37	0,00	0,00	37.616,16	2.094.475,16	736.162,93	381.958,10	0,00	0,00	1.118.121,03	976.354,13	1.057.926,70	381.958,10
2. geleistete Anzahlungen	77.766,16	182.589,36	0,00	0,00	-37.616,16	222.739,36	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	222.739,36	77.766,16	0,00
	1.871.855,79	445.358,73	0,00	0,00	0,00	2.317.214,52	736.162,93	381.958,10	0,00	0,00	1.118.121,03	1.199.093,49	1.135.692,86	381.958,10
II. Sachanlagen														
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	355.631,65	291.435,09	0,00	15.949,00	0,00	631.117,74	152.386,47	120.353,61	0,00	5.980,91	266.759,17	364.358,57	203.245,18	120.353,61
2. geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	14.664,12	0,00	14.664,12	0,00	0,00	0,00	14.664,12	0,00	14.664,12	0,00	0,00	0,00	14.664,12
	355.631,65	306.099,21	0,00	30.613,12	0,00	631.117,74	152.386,47	135.017,73	0,00	20.645,03	266.759,17	364.358,57	203.245,18	135.017,73
III. Finanzanlagen														
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	217.107.562,05	67.759.716,11	0,00	0,00	0,00	284.867.278,16	949.999,00	0,00	0,00	0,00	949.999,00	283.917.279,16	216.157.563,05	0,00
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	14.793.720,45	31.546.340,96	0,00	567.908,49	0,00	45.772.152,92	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	45.772.152,92	14.793.720,45	0,00
3. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	300.000,00	0,00	0,00	300.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	300.000,00	0,00
	232.201.282,50	99.306.057,07	0,00	867.908,49	0,00	330.639.431,08	949.999,00	0,00	0,00	0,00	949.999,00	329.689.432,08	231.251.283,50	0,00
	234.428.769,94	100.057.515,01	0,00	898.521,61	0,00	333.587.763,34	1.838.548,40	516.975,83	0,00	20.645,03	2.334.879,20	331.252.884,14	232.590.221,54	516.975,83

ANLAGE IV

Lagebericht
für das Geschäftsjahr
vom 1. Jänner 2018
bis 31. Dezember 2018

Lagebericht der Best in Parking - Holding AG

für den Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember 2018

1. Bericht über den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage des Unternehmens

1.1. Geschäftsverlauf

Die Best in Parking - Holding AG ist die strategisch geschäftsleitende Holding einer führenden Unternehmensgruppe im Bereich der Parkraumbewirtschaftung in Österreich, Italien, der Schweiz, in der Slowakischen Republik, in Kroatien und seit 2018 auch in Slowenien. Die unternehmerische Tätigkeit der Best in Parking - Gruppe umfasst die Entwicklung und Bewirtschaftung von Parkraum und deckt alle Ebenen der Wertschöpfungskette ab. Kernaufgabe der Best in Parking - Holding AG wiederum ist es, die Unternehmensstrategie der Best in Parking - Gruppe festzulegen und die operative Umsetzung dieser Strategie im Rahmen des Gesamtkonzerns zu planen, durchzuführen und zu überwachen.

Im Geschäftsjahr 2015 (2.11.2015) wurde die Gesellschaft von einer GmbH in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Im Vorfeld der Umwandlung wurde das Nennkapital von EUR 35.000 auf EUR 1.000.000 (gemäß Protokoll der Generalversammlung vom 22.09.2015) erhöht. Auf der Ebene der Gesellschafter der Best in Parking – Holding AG wurde im gleichen Zug die Beteiligungsstruktur vereinfacht.

Die Entwicklung der Gesellschaft ist im Jahr 2018 de facto ausschließlich durch Investitionen in Finanzanlagen und die Erhöhung der liquiden Mittel geprägt. Gleichzeitig haben sich die Verbindlichkeiten aus gegenüber der Best in Parking – Konzernfinanzierungs GmbH erhöht.

Die Ursache dafür liegt im Wesentlichen in folgenden Ereignissen des Geschäftsjahres 2018:

(a) Im Geschäftsjahr 2018 hat die Best in Parking - Konzernfinanzierungs GmbH im Rahmen eines Emissionsprogrammes, welches die Neuemission von EUR-Unternehmensanleihen in einer Höhe von bis zu TEUR 175.000 vorsieht, folgende zwei Transaktionen vorgenommen:

i. Angebot zum Umtausch der EUR-Unternehmensanleihe mit der ISIN AT0000A1HQ07:
Im Rahmen eines Umtauschangebotes hat die Best in Parking - Konzernfinanzierungs GmbH Anleihegläubiger der im Jahr 2016 emittierten Schuldverschreibungen mit Laufzeit bis 2023, ISIN AT0000A1HQ07 ("2016-Schuldverschreibungen"), eingeladen, Angebote zum Umtausch in neu zu begebende, 3,500 % p.a. fix verzinsliche Schuldverschreibungen im Nominale von bis zu EUR 60.000.000,00, unbedingt und unwiderruflich garantiert durch die Best in Parking - Holding AG, ISIN AT0000A21LB6, mit Fälligkeit im Jahr 2025 ("2018-Schuldverschreibungen") abzugeben.

Die Umtauschfrist endete am 21. Juni 2018 um 15.00 Uhr (MEZ). Der Best in Parking - Konzernfinanzierungs GmbH wurden insgesamt 2016-Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 44.000.000,00 zum Umtausch in2018-Schuldverschreibungen gültig angeboten, welche von der Emittentin in diesem Umfang angenommen wurden.

Auf Basis des Umtauschverhältnisses von 1:1 wurden aufgrund des Umtauschangebots 2018-Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 44.000.000,00 emittiert. Nach Durchführung des Umtauschangebots beträgt der ausständige Gesamtnennbetrag der 2016-Schuldverschreibungen EUR 76.000.000,00.

ii. Neuemission einer EUR-Unternehmensanleihe mit der ISIN AT0000A1HQ07:
Die Best in Parking - Konzernfinanzierungs GmbH hat außerdem in 2018 eine mit 3,500% fix verzinste endfällige EUR-Unternehmensanleihe (ISIN: AT0000A21LA8) über TEUR 50.000 mit einer Laufzeit von zehn Jahren (7/2018 - 7/2028) begeben.

(b) Mit der vorhandenen Liquidität konnten in 2018 in Kroatien der Erwerb des Standortes im Zentrum von Zagreb „Garaža Centar Kaptol“, in Rijeka der Erwerb der zwei Garagen „Garaža Zagrad“ sowie „Garaža Starigrad“ und in Dubrovnik der Erwerb der Garage „Garaža Ilijina Glavica“ erfolgreich abgeschlossen werden (Gesamterwerbskosten aller vier Standorte rund TEUR 30.700). Darüber hinaus konnten zwei strategisch für den Ausbau der Marktposition in Zagreb wichtige Grundstücke in zentraler Innenstadtlage um rund TEUR 7.000 erworben werden, welche ebenso als Parkplatz bewirtschaftet werden.

In Österreich wurde in Wien das Paket „Garage Am Hof / Garage DC Living / Garage Aspernstrasse“ (um rund TEUR 41.064) erfolgreich mit Mitte des Jahres erworben, der Bau der Garage beim Palais Schwarzenberg nahezu fertiggestellt und bei der Garage Neuer Markt mit den Bauarbeiten nach Abschluss der Vorbereitungsarbeiten und –zahlungen im Herbst 2018 bzw Jänner 2019 begonnen (Gesamtinvestitionen an beiden Standorten in 2018 rund TEUR 9.779).

In Italien wurde im Oktober 2018 der Erwerb eines rund 30%-igen Anteils am kommunalen Parkraumbewirtschafter von Florenz, der „FIRENZE PARCHEGGI S.p.a." finalisiert (Anschaffungskosten rund TEUR 10.338).

Mit dem Erwerb des Standortes „Universitätsklinikum Maribor", welcher 4 Einzelstandorte auf dem Gelände der Universitätsklinik von Maribor umfasst, ist schließlich der Markteintritt in Slowenien erfolgreich gelungen (Anschaffungskosten rund TEUR 13.399).

Die zum 31.12.2018 bestehenden liquiden Mittel über gesamt TEUR 28.880 waren zu marktüblichen Konditionen bei verschiedenen Kreditinstituten veranlagt.

Der aus der Projekttätigkeit zu den oben angeführten Maßnahmen in 2018 entstandene Beratungsaufwand, vor allem in Zusammenhang mit dem Abschluss der Anleiheemission ist im Verhältnis gegenüber den Vorjahren nicht wesentlich verändert.

Im Folgenden wird auf die für die Gesellschaft wichtigsten finanz- bzw. erfolgswirtschaftlichen Kennzahlen eingegangen und deren Berechnung kurz erklärt (aufgrund der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten):

1.2. Analyse unter Einbeziehung der wichtigsten finanziellen Leistungsindikatoren

Ertragslage

	2018		2017		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	1.752	92,1	2.455	98,2	-703	-28,6
Bestandsveränderung	0	0,0	0	0,0	0	0,0
aktivierte Eigenleistungen	0	0,0	0	0,0	0	0,0
sonstige betriebliche Erträge	151	7,9	45	1,8	106	235,6
Betriebliche Erträge	**1.903**	**100,0**	**2.500**	**100,0**	**-597**	**-23,9**
Materialaufwand	-300	-15,8	-238	-9,5	-62	26,1
Personalaufwand	-2.020	-106,1	-1.207	-48,3	-813	67,4
Abschreibungen	-517	-27,2	-402	-16,1	-115	28,6
sonstiger betrieblicher Aufwand	-3.199	-168,1	-3.617	-144,7	418	-11,6
Betriebsergebnis	**-4.133**	**-217,2**	**-2.964**	**-118,6**	**-1.169**	**39,4**
Finanzerträge	13.254	696,5	9.817	392,7	3.437	35,0
Finanzaufwendungen	-8.899	-467,6	-6.444	-257,7	-2.456	38,1
Finanzergebnis	**4.355**	**228,9**	**3.374**	**135,0**	**982**	**29,1**
Ergebnis vor Steuern	**222**	**11,7**	**410**	**16,4**	**-188**	**-45,8**
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	2.163	113,7	2.192	87,7	-29	-1,3
Ergebnis nach Steuern	**2.385**	**125,4**	**2.602**	**104,1**	**-217**	**-8,3**
Jahresüberschuss	**2.385**	**125,4**	**2.602**	**104,1**	**-217**	**-8,3**
Zuweisung von Rücklagen	0	0,0	-76	-3,0	76	-100,0
Gewinn-/Verlustvortrag aus dem Vorjahr	12.244	643,4	9.719	388,8	2.525	26,0
Bilanzgewinn	**14.629**	**768,8**	**12.245**	**489,9**	**2.385**	**19,5**

Die Umsatzerlöse umfassen Weiterverrechnungen an die operativ tätigen Länderholdinggesellschaften (Österreich, Italien, Schweiz, Slowakei und Kroatien) auf Basis von Dienstleistungsverträgen. Regelmäßig anfallende Dienstleistungen werden durch einen Basispauschalbetrag abgegolten und unregelmäßig anfallende Dienstleistungen durch die

Weiterverrechnung der damit im Zusammenhang stehenden Kosten mit einem Aufschlag (variable Vergütung). Außerdem findet eine direkte Verrechnung der für die österreichischen Tochtergesellschaften erbrachten „shared services“ statt.

Der Rückgang der sonstigen betrieblichen Aufwendungen resultiert im Wesentlichen aus dem Rückgang des Rechts- und Beratungsaufwands.

Das Finanzergebnis ist von Beteiligungserträgen aus den beiden Länderholdings der Schlüsselmärkte Österreich und Italien geprägt. Während die phasenkongruente Gewinnausschüttung aus der österreichischen Länderholding, der TGP – Beteiligungs GmbH, gegenüber jener vom Vorjahr mit TEUR 4.300 um TEUR 1.300 angestiegen ist, kam es für 2018 aus der italienischen Länderholding, der Parcheggi Italia SpA, nunmehr zu einer phasenkongruenten Ausschüttung in Höhe von TEUR 7.500 (Vorjahr: TEUR 6.000). Aus der slowakischen Tochtergesellschaft konnten in 2018 erstmalig TEUR 200 aus dem Ergebnis 2017 sowie phasenkongruent TEUR 200 für das Geschäftsjahr 2018 ausgeschüttet werden.

Der Zinsaufwand besteht aufgrund von Verpflichtungen gegenüber der 100%-igen Tochtergesellschaft, der Best in Parking – Konzernfinanzierungs GmbH, die (als Emittentin) den Erlös aus der Unternehmensanleihe 2016 sowie den beiden Emissionen in 2018 in Höhe von TEUR 165.550 im Wege einer Ausleihung zu Marktbedingungen an die Gesellschaft weitergegeben hat. Außerdem sind die Zinsen aus den Schuldscheindarlehen aus 2016 und 2017 im Zinsaufwand enthalten.

Das positive Ergebnis aus „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“ ist in 2018 wesentlich auf die Verrechnung von Steuervorteilen, welche die Gesellschaft als steuerlicher Gruppenträger an die weiteren Gruppenmitglieder umlegen darf, zurückzuführen, andererseits auf den verpflichtenden bilanziellen Ansatz eines Postens für aktive latente Steuern.

Vermögenslage

Aktiva

	31.12.2018		31.12.2017		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Immaterielle Vermögensgegenständ	1.199	0,3	1.136	0,3	63	5,5
Sachanlagen	364	0,1	203	0,1	161	79,3
Finanzanlagen	329.689	80,9	231.251	65,2	98.438	42,6
Anlagevermögen	**331.252**	**81,3**	**232.590**	**65,6**	**98.662**	**42,4**
Lieferforderungen	72	0,0	0	0,0	72	---
Konzernforderungen	42.794	10,5	27.070	7,6	15.724	58,1
übrige Forderungen	3.334	0,8	968	0,3	2.366	244,4
Liquide Mittel	28.880	7,1	92.548	26,1	-63.668	-68,8
Umlaufvermögen	**75.080**	**18,4**	**120.586**	**34,0**	**-45.506**	**-37,7**
Rechnungsabgrenzungsposten	119	0,0	121	0,0	-2	-1,7
Aktive latente Steuern	1.315	0,3	1.375	0,4	-60	-4,4
A K T I V A	**407.766**	**100,0**	**354.672**	**100,0**	**53.094**	**15,0**

Passiva

	31.12.2018		31.12.2017		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Nennkapital	1.000	0,2	1.000	0,3	0	---
Kapitalrücklagen	82.509	20,2	82.509	23,3	0	---
Gewinnrücklagen	100	0,0	100	0,0	0	---
Bilanzgewinn	14.629	3,6	12.244	3,5	2.385	19,5
Eigenkapital	**98.238**	**24,0**	**95.853**	**27,1**	**2.385**	**2,5**
Eigene Mittel	**98.238**	**24,0**	**95.853**	**27,1**	**2.385**	**2,5**
Rückstellungen	87	0,0	0	0,0	87	---
Verbindlichkeiten	128.731	31,5	133.000	37,5	-4.269	-3,2
Konzernverbindlichkeiten	165.550	40,6	118.950	33,5	46.600	39,2
langfristiges Fremdkapital	**294.368**	**72,1**	**251.950**	**71,0**	**42.418**	**16,8**
Rückstellungen	434	0,1	60	0,0	374	623,3
Lieferantenverbindlichkeiten	720	0,2	2.143	0,6	-1.423	-66,4
Bankverbindlichkeiten	4.269	1,1	0	0,0	4.269	---
übrige Verbindlichkeiten	3.747	1,0	89	0,0	3.658	4.110,1
Konzernverbindlichkeiten	5.990	1,5	4.577	1,3	1.413	30,9
kurzfristiges Fremdkapital	**15.160**	**3,9**	**6.869**	**1,9**	**8.291**	**120,7**
Fremde Mittel	**309.528**	**76,0**	**258.819**	**72,9**	**50.709**	**19,6**
P A S S I V A	**407.766**	**100,0**	**354.672**	**100,0**	**53.094**	**15,0**

In 2018 hat die Gesellschaft – einerseits über Gesellschafterzuschüsse an die 100%-ige Tochtergesellschaft und italienische Länderholding Parcheggi Italia SpA (Bozen, Italien) sowie an die 100%-ige Tochtergesellschaft und kroatische Länderholding Best in Parking d.o.o. - Investitionen in Finanzanlagen getätigt. Ebenfalls haben sich die liquiden Mittel sowie die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und gegenüber verbundenen Unternehmen erhöht. Siehe hierzu auch die detaillierten Ausführungen unter Punkt 1.1. des Lageberichts.

Die seit 2016 konzentriert erfolgende Vorgehensweise, mittels Vergabe langfristiger Konzerndarlehen die Finanzierungsstruktur einzelner Konzerntochtergesellschaften durch die Erhöhung der Eigenfinanzierung zu optimieren, wurde in 2018 fortgeführt.

Alle Tochtergesellschaften entwickelten sich in 2018 plangemäß, sodass der Vorstand von der Werthaltigkeit der Finanzanlagen ausgeht. Bei einigen Ausleihungen an verbundene Unternehmen bietet sich durch die neue Finanzierungsstruktur an, mittelfristig eine mögliche Umwandlung in Kapitalrücklagen durchzuführen.

Die kurzfristigen Aktiva sind aufgrund der nunmehr plangemäß für Akquisitionen genutzten Liquidität aus den Fremdkapitalaufnahmen gesunken. Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen haben sich vor allem durch die gegenüber 2017 höhere phasenkongruent erfasste Dividende 2018 sowie die kurzfristige Zwischenfinanzierung der Errichtung des Standortes „Garage beim Palais Schwarzenberg“ in Wien im Vergleich zur Vorperiode erhöht, die sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände haben sich erhöht, hierbei handelt es sich um Steuerforderungen und Forderungen aus einem Standorterwerb in Kroatien.

Liquiditätslage

	2018 TEUR	2017 TEUR
Ergebnis vor Steuern	222	409
Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereiches	517	402
Gewinn aus dem Abgang von Vermögensgegenständen	-2	4
Geldfluss aus dem Ergebnis	**737**	**815**
Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	-18.100	-19.570
Zunahme von Rückstellungen	460	-2
Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	3.651	1.789
Netto-Geldabfluss aus dem Ergebnis vor Steuern	**-13.252**	**-16.968**
Einzahlungen aus Ertragsteuern	2.165	2.193
Netto-Geldabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	**-11.087**	**-14.775**
Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)	9	4
Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstigen Finanzinvestitionen	868	3.500
Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-751	-171
Auszahlungen aus Finanzanlagenzugang und sonstigen Finanzinvestitionen	-99.306	-56.666
Netto-Geldabfluss aus der Investitionstätigkeit	**-99.180**	**-53.333**
Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Finanzkrediten	50.869	80.000
Auszahlungen für die Tilgung von Anleihen und Finanzkrediten	-4.269	-54
Netto-Geldzufluss aus der Finanzierungstätigkeit	**46.600**	**79.946**
zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-63.667	11.838
Finanzmittelfonds am Beginn der Periode	92.547	80.709
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	**28.880**	**92.547**

Definition des Finanzmittelfonds:	2018 TEUR	2017 TEUR
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	28.880	92.547
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	**28.880**	**92.547**

Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit betrug im abgelaufenen Geschäftsjahr TEUR -11.087 (2017: TEUR -14.775). Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit betrug im abgelaufenen Geschäftsjahr TEUR -99.180 (2017: TEUR -53.333). Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit betrug im abgelaufenen Geschäftsjahr TEUR 46.600 (2017: TEUR 79.946).

Die Investitionstätigkeit des Unternehmens und die Refinanzierung bestehender langfristiger Kreditlinien wurde sowohl aus dem laufenden Cashflow wie auch der oben beschriebenen weiteren Erhöhung der Außenfinanzierung durch alternative Fremdkapitalbeschaffung bewerkstelligt.

1.3. Forschung und Entwicklung

Das Unternehmen beschäftigt sich laufend mit der Fortentwicklung bestehender Abwicklungssysteme und der Berücksichtigung sich verändernder Markt- und insbesondere Kundenbedingungen. Ebenso werden laufend Verbesserungen im Rahmen der technischen und baulichen Anlagen und Infrastruktur evaluiert, um die Portfolioqualität nachhaltig zu erhalten und zu optimieren.

1.4. Bericht über die Zweigniederlassungen

Das Unternehmen unterhält keine Zweigniederlassungen.

1.5. Arbeitgeberattraktivität

Der Best in Parking - Gruppe bietet sich in der sich schnell entwickelnden Parkraumbewirtschaftungsbranche ein spannendes Arbeitsumfeld. Die Trends Digitalisierung, Urbanisierung sowie die Veränderungen bei der individuellen Mobilität bieten viele Chancen für das Unternehmen sowie attraktive Entwicklungsmöglichkeiten für die Mitarbeiter. Ein zentraler Faktor für den langfristigen Unternehmenserfolg sind qualifizierte und motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Best in Parking - Gruppe ist darin bestrebt, ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern interne Entwicklungs- und Karriereperspektiven aufzuzeigen und Vakanzen intern zu besetzen. Damit soll auch das Know-how für das Unternehmen langfristig gesichert und weiterentwickelt werden.

Für das Erreichen der Unternehmensziele fordert der Konzern von seinen MitarbeiterInnen ein hohes Maß an Engagement und Eigenverantwortung. Die Anerkennung individueller Leistungen durch moderne und leistungsorientierte Vergütungsmodelle ist der Best in Parking - Gruppe daher wichtig.

Respektvoll – Zielstrebig – Integer – Offen – Teamorientiert – Verantwortungsvoll: Die Unternehmenswerte der Best in Parking - Gruppe bilden die Grundlage für die Zusammenarbeit innerhalb von Teams, in der Kooperation mit Partnern und im Austausch mit Kunden.

Die schlanke Unternehmensstruktur ermöglicht einen direkten Austausch, wobei der Führungsstil durch Offenheit, Kooperationsbereitschaft und kurze Entscheidungswege geprägt ist. Konstruktive Kritik und Verbesserungsvorschläge dürfen jederzeit eingebracht werden.

1.6. Nachhaltigkeit

Der nachhaltige Umgang mit der Umwelt und ihren natürlichen Ressourcen ist für die Best in Parking - Gruppe von hoher Bedeutung. Als eine der führenden Unternehmensgruppen für Parkraummanagement in Österreich und Südosteuropa ist sich der Konzern über seine Verantwortung gegenüber Gesellschaft und Umwelt bewusst. Daher hat das Management ein effizientes Facility-Management eingeführt, mit dem ein energie- und materialschonender Einsatz von Ressourcen sichergestellt wird und Einsparungspotentiale im Verbrauch dieser Ressourcen – wie z.B. elektrischer Energie - forciert wird.

Um die Verkehrs- und Emissionsbelastung durch die innerstädtische Parkplatzsuche zu verringern, stellt die Best in Parking - Gruppe die Daten der von ihr bewirtschafteten Tiefgaragen, Parkhäuser und Parkplätze für die Nutzung in Navigationsgeräten und digitalen Landkarten (z.B. google maps) zur Verfügung. Fast alle Standorte sind bereits in verschiedenen Navigationssystemen hinterlegt. Diese Initiative unterstützt Autofahrer, einen Parkplatz zu finden, dabei Zeit und Treibstoff zu sparen und Emissionen zu reduzieren.
Des Weiteren baut die Best in Parking - Gruppe sukzessive – teils intern teils mit Kooperationspartnern - ihr Netz an Ladesäulen für Elektrofahrzeuge an ihren Standorten aus. Bereits heute leistet die Unternehmensgruppe damit einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung der Elektromobilität.

2. Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag

In den ersten vier Monaten des Jahres 2019 wurde plangemäß der Erwerb eines Nachbargrundstückes zu den bereits von den Gesellschaften KAPITALING d.o.o. und PETRIJNSKA d.o.o. gehaltenen Grundstücken im Zentrum von Zagreb abgeschlossen. Plangemäß konnte auch der Ankauf eines für die Errichtung und den Betrieb eines Hochbaus sowie einer Garage sehr erfolgversprechenden Grundstücks im Zentrum von Sibenik, Kroatien, erfolgen.

In Wien konnte Anfang Februar 2019 die von der Best in Parking - Gruppe auf Basis eines Baurechts errichtete „Garage beim Palais Schwarzenberg“ bereits früher als geplant eröffnet werden. Am Standort Neuer Markt wurden im Jänner 2019 die Hauptbauarbeiten zur Errichtung der seit Jahren in Planung befindlichen Tiefgarage begonnen, wobei dieses Projekt die führende Rolle der Best in Parking - Gruppe in Wien, insbesondere in zentralen Innenstadtlagen, bestätigt und abrundet.

In Italien konnten weitere Anteile an der Firenze Parcheggi S.p.a. sowie an der Pesaro Parcheggi Srl im Rahmen von Vergabeverfahren erworben werden.

3. Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

Die Gesellschaft erwartet eine kontinuierliche Entwicklung einerseits hinsichtlich der Anzahl der Standorte sowie der bewirtschafteten Stellplätze der Tochterunternehmen, andererseits auch hinsichtlich der Ertragskennzahlen. Durch die fortlaufende Entwicklung neuer Projekte und/oder die gezielte Akquisition bestehender Standorte sowie die verstärkt regulativen Einschränkungen des ruhenden Verkehrs auf öffentlichen Parkflächen sehen wir eine langfristig positive Entwicklung des Konzerns in Bezug auf Standortanzahl, Tarifniveau,

Betriebsleistung und Ertragskraft. Die damit verbundene stärkere Marktpositionierung wird durch erweiterte Nutzungsmöglichkeiten von Synergien auch zu einer weiter gestrafften Kostenstruktur führen. Es werden laufend Verbesserungen und Weiterentwicklungen im Bereich der verwendeten Soft- und Hardware gesetzt, die eine stetige Optimierung des Betriebs mit sich bringen. Projektumsetzungen im Immobilienbereich runden die Tätigkeit des Konzerns ab.

4. Risikoberichterstattung

4.1. Wesentliche Risiken und Ungewissheiten, denen das Unternehmen ausgesetzt ist

Konjunkturrisiko

Gemäß der laufenden Konjunkturprognose ist jedenfalls mit stabilen bzw leicht steigenden, nahezu wertgesicherten Einnahmen der operativen Tochtergesellschaften zu rechnen.

Die operativen Tochtergesellschaften der Best in Parking - Holding AG sind in Regionen mit starker Kaufkraft angesiedelt.

Regulierungsrisiko

Bei der Investition in die Neuerrichtung von Garagen ist das Risiko von politisch-regulativen Einschränkungen an der Oberfläche verstärkt zu spüren, die Einschränkungen der Benützungsmöglichkeiten von öffentlichen Park(platz)flächen verstärkt die Nachfrage im Tätigkeitsbereich der Gesellschaft.

Markt- und Wettbewerbsrisiko

Die Best in Parking - Gruppe hat zum einen eine starke Marktposition und zum anderen beschränkt sich der Wettbewerb in der Regel auf die bestehenden Mitbewerber, da die Errichtung von neuen Garagen auf Grund der hohen Errichtungskosten sowie der bedeutenden Eintrittsbarrieren nur bei Bestehen einer entsprechenden Nachfrage und Vorliegen interessanter Standorte wirtschaftlich darstellbar ist.

Die Best in Parking - Gruppe ist hinsichtlich der nicht im Eigentum stehenden Garagen durch sehr langfristige Konzessions- und eigentumsähnliche Baurechtsverträge abgesichert.

Allgemeine Markt- und Erlösrisiken werden im Rahmen der Unternehmenssteuerung über Budgetierung, im Forecast und im Berichtswesen erfasst und gesteuert. Risiken in Zusammenhang mit Investitionen werden im Rahmen der Investitionsrechnung identifiziert und bewertet.

4.2. Risiken im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten

Die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens wesentlichen Finanzinstrumente sind die Finanzanlagen und Kreditverbindlichkeiten.

Risiko aus Finanzanlagen

Der Vorstand ist unmittelbar in die Führung der operativ tätigen Tochtergesellschaften eingebunden. Durch laufendes Monitoring ist eine hinreichende Überwachung der Beteiligungsansätze sowie der Ausleihungen gewährleistet. Hinsichtlich der Projektgesellschaften wird laufend aktives Projektmanagement betrieben.

Risiko aus Kreditverbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Konzernunternehmen in Höhe von TEUR 294.368 bestehen zur Gänze gegenüber inländischen Kreditinstituten sowie gegenüber der Tochtergesellschaft Best in Parking – Konzernfinanzierungs GmbH in Euro. Auswirkungen von Wechselkursschwankungen auf die Ertragslage sind damit auszuschließen. Die Kreditverbindlichkeiten sind für einen Betrag in Höhe von TEUR 104.500 fix, sowie für einen Betrag in Höhe von TEUR 28.500 variabel verzinst. Die Fristigkeiten der Finanzierung entsprechen den zukünftigen Liquiditätserfordernissen des Unternehmens. Im Rahmen des benötigten Nachweises der Erfüllung des Covenant aus den Anleihe- und gleichlautenden Schuldscheindarlehensbedingungen ergab sich eine wesentliche positive Übererfüllung zu Gunsten der Gesellschaft.

Risiko aus dem Einsatz derivativer Finanzinstrumente

Es bestehen keine derivativen Finanzinstrumente.

Wien, am 16. Mai 2019

....

Johann Breiteneder Mag. Philipp Gaier

ANLAGE V

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

leitnerleitner

KSW KAMMER DER STEUERBERATER UND WIRTSCHAFTSPRÜFER

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.4.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer", zum anderen „Auftraggeber" genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I.TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:
a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen") sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die

ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO") hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung")

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beendigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist") zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragsnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.